

SATZUNG

§ 1 ZWECK DES VERBANDES

Die Deutsch-Amerikanische Gesellschaft für Chiropraktik (DAGC e.V.) ist ein Fachverband für Amerikanische Chiropraktik. Die DAGC verfolgt das Ziel, die Chiropraktik als eine wissenschaftliche, ganzheitliche, vitalistische und eigenständige Form der Gesundheitsfürsorge zu etablieren und weiter zu entwickeln sowie die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. seine Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht in Bezug auf die Chiropraktik und deren Ausübung zu beraten;
2. neue Erkenntnisse und Forschungsergebnisse durch regelmäßige Publikationen den Mitgliedern zugänglich zu machen;
3. unlauteren Wettbewerb in der Werbung und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, sowie allen Verstößen gegen berufliche Gepflogenheiten und Anstand energisch entgegenzutreten;
4. die zuständigen Behörden und Berufsverbände über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
5. die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
6. mit anderen Heilpraktiker- und Chiropraktikverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen sowie Fort- und Weiterbildung anzubieten;
7. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitschriften und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und der Chiropraktik in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Der Verband strebt keinerlei berufspolitisch rechtswidrigen Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht dessen aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

§ 2 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VERBANDES

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Amtsgericht Köln VR 19654) und führt den Namen „Deutsch-Amerikanische Gesellschaft für Chiropraktik e. V.“
2. Sitz des Verbandes ist Kitschburger Str. 236, 50933 Köln. Tel. 0221/9404439, Fax 0221/9404438, E-Mail: info@dagc.de.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft in der DAGC ist Heilpraktiker*innen und Ärzt*innen mit entsprechender chiropraktischer Ausbildung vorbehalten, außerdem studierten Chiropractor*innen.

Für die Aufnahme in die DAGC ist eine Chiropraktik-Ausbildung bei von der DAGC anerkannten Ausbildungs- und Fortbildungsstätten mit mindestens 150 Stunden oder eine begonnene Zertifikats-Ausbildung bei Chiropraktik Campus nachzuweisen.

SATZUNG

Für die Aufnahme in die Chiropraktikerliste auf der Website der DAGC sind mindestens 300 Stunden nachzuweisen. Für jedes Mitglied, das auf der Chiropraktikerliste steht, besteht eine Fortbildungs-/Aktivitätsverpflichtung bei von der DAGC anerkannten Veranstaltungen bzw. Aktivitäten, die dem Bereich Wissenschaft, Kunst und Philosophie der Chiropraktik zuzuordnen sind, im Rahmen von wenigstens 40 Stunden entsprechend zwei Wochenenden innerhalb von zwei Kalenderjahren. Ohne diesen Nachweis wird das Mitglied von der Chiropraktikerliste ausgetragen, bis ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstand hat das Recht, nach Einzelprüfung auch Mitglieder aufzunehmen, wenn sie nicht sämtliche in § 3 Abs. 1 angegebenen Bedingungen erfüllen. Dazu bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel des Vorstands.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der*die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der*die Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der*die Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einem Umfang gegen berufspolitische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verband nicht als zumutbar erscheint. Eine Zugehörigkeit des*der Anmeldenden zu einer dem Verband gleichartigen Vereinigung schließt grundsätzlich eine Verbandsmitgliedschaft nicht aus.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres textlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss gemäß § 3 Abs. 5.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann unter folgenden Voraussetzungen eine Ausschließung aussprechen:
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt oder durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Berufsstandes geschädigt wurde,
 - c) wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschlussverfahren informiert der Vorstand den Beirat. Außerdem erhält das Mitglied eine Frist von vier Wochen, innerhalb der es sich textlich zum Ausschlussverfahren äußern kann. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens angefochten werden.
6. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie gelten die in der Beitragsordnung geregelten Bestimmungen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, MITGLIEDSBEITRÄGE UND SPENDEN

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen.

SATZUNG

2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, berufspolitische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und die bei den jeweiligen Berufsverbänden (Heilpraktiker*innen, Ärzt*innen, Doktor*innen der Chiropraktik [D.C.]) eingetragenen Wettbewerbsregeln einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen einem Monat zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Beitragsordnung.
4. Spenden sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen, es sei denn, der Spender hat ausdrücklich um Anonymität gebeten.

§ 5 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus geeignet erscheinenden Mitgliedern gebildet wird.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere textliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung wird per E-Mail oder auf dem Postweg an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung textlich mit Begründung beim Vorstand beantragen. Ausnahmsweise kann ein nicht fristgerechter Antrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies textlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - d) die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3),
 - f) einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf von Wettbewerbsregeln des Verbandes,
 - g) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines*einer Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 3,
 - h) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

SATZUNG

4. Jedes Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
5. Der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertreter*in leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Der*die Versammlungsleiter*in und der*die Protokollführer*in bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Niederschrift. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung in textlicher Form per E-Mail oder auf dem Postweg zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem*einer Vorsitzenden, einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein*e Nachfolger*in bestellt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der*die Vorsitzende und der*die Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Verbandes befugt, der*die Stellvertretende Vorsitzende jedoch nur im Falle der Verhinderung des*der Vorsitzenden. Dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den*die Vorsitzende*n, im Falle seiner*ihrer Verhinderung durch den*die Stellvertreter*in. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
6. Die Vorstandsmitglieder haben sich bei ihrem Handeln stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere sind die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes zu beachten.

§ 8 BEIRAT

1. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die verschiedenen Interessenbereiche des Verbandes in der jeweiligen Region repräsentieren sollten. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen*eine Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 7) in entsprechender Weise.

SATZUNG

2. Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Verbandes. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt den*die Vorsitzende*n des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

§ 9 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken für die Weiterverbreitung der Chiropraktik verwendet werden.